

Kantonsforstamt Schwyz



# **DIE WALDFESTSTELLUNG IM KANTON SCHWYZ**

---

RICHTLINIEN DES KANTONSFORSTAMTES

# INHALT

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2. GRUNDSÄTZE</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Bundesrechtlicher Waldbegriff</b>	<b>5</b>
2.1.1 Definition von Wald	5
2.1.2 Voraussetzungen für Wald	6
2.1.2.1 Bestockung mit Waldbäumen oder Waldsträuchern	6
2.1.2.2 Hinlänglich grosse Fläche und Breite	6
2.1.2.3 Alter der Bestockung	6
2.1.2.4 Waldflächen mit besonderer Funktion	6
2.1.2.5 Eigentumsverhältnisse	6
<b>2.2 Kantonalrechtlicher Waldbegriff</b>	<b>6</b>
<b>2.3 Waldfeststellung</b>	<b>6</b>
2.3.1 Allgemeines	6
2.3.2 Zuständigkeit und Verfahren	7
<b>3. RICHTLINIEN</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Stockgrenze und Waldgrenze</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Flächenbegriff</b>	<b>9</b>
3.2.1 Mindestfläche 600 m <sup>2</sup>	9
3.2.2 Mindestbreite	10
3.2.3 Deckungsgrad	10
3.2.4 Isolierte Kleinfläche	10
3.2.5 Waldbänder und Waldzungen	11
3.2.5.1 Verengungen	11
3.2.5.2 Waldzungen	11
<b>3.3 Entstehung von Wald</b>	<b>12</b>
3.3.1 Natürlich einwachsende Flächen	12
3.3.2 Aufforstungen	12
3.3.2.1 Subventionierte Aufforstungen	12
3.3.2.2 Aufforstungen ohne öffentliche Beiträge	12
3.3.2.3 Aufforstungspflichtige Flächen	12
<b>3.4 Spezielle Waldbestockungen</b>	<b>12</b>
3.4.1 Auen- oder Ufergehölze (See-, Fluss- und Bachbestockungen)	12
3.4.2 Bestockungen längs Strassen und Wegen	12
3.4.3 Parkwälder	13
3.4.4 Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder	14
3.4.5 Weidwald	14

---

3.4.6 Bestockte Weide (Wytweide)	14
3.4.7 Kastanien- und Nussbaumselven	14
<b>3.5 Bestockungen mit besonderer Funktion</b>	<b>14</b>
<b>3.6 Unbestockte Flächen im Wald</b>	<b>15</b>
3.6.1 Vorübergehend unbestockte Flächen	15
3.6.2 Ertraglose Flächen	15
3.6.3 Blössen im Wald	15
3.6.4 Waldstrassen und übrige forstliche Bauten und Anlagen	15
3.6.5 Illegale Rodung	15
<b>3.7 Bestockungen, die nicht als Wald gelten</b>	<b>16</b>
3.7.1 Einrichtungen zur Stauhaltung	16
3.7.2 Christbaum-, Pappel- und Weidenkulturen	16
3.7.3 Grün-, Garten- und Parkanlagen	16
3.7.4 Isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken und Alleen	17
<b>3.8 Altrechtliche Waldfeststellungen</b>	<b>17</b>
<b>4. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>18</b>
I:\FORST\RECHT\WALDFEST\RILI_WF.DOC <b>BEILAGE</b>	<b>18</b>
<b>BEILAGE</b>	<b>19</b>

## 1. EINLEITUNG

Was ist Wald? - Diese auf den ersten Blick einfache Frage, wann eine mit Bäumen und Sträuchern bestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ist nicht immer einfach zu beantworten. Im Zusammenhang mit den Nutzungskonflikten um das knappe Rechtsgut Boden hat diese Frage in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Parallel dazu ist auch der Druck auf den Wald gewachsen.

Seit dem 1. Januar 1993 sind in den Nutzungsplänen nach Raumplanungsgesetz (RPG) zwischen Wald und Bauzone neu feste Grenzen einzutragen (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald, WaG, vom 4. Oktober 1991). Diese Bestimmung hat zur Folge, dass seither sämtliche Wälder, die sich in Bauzonen befinden oder an solche grenzen, auf ihre Waldqualität hin überprüft werden müssen.

Aber auch ausserhalb der raumplanungsrechtlichen Bauzone kann eine Waldfeststellung notwendig werden: So etwa bei der Frage des Waldabstandes oder bei ökologischen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft (Flächenbeiträge).

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Waldfeststellungspraxis des Kantonsforstamtes. Sie verhelfen vorwiegend zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis, die den wichtigen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung trägt.

Ferner weisen sie den Weg für Entscheidungen in einem Bereich, wo sich der Wald als Raumelement in seinen vielfältigsten Erscheinungsformen zeigt, die sich in keinen Rechtssatz fassen lassen.

Die Richtlinien lassen im Einzelfall einen gewissen Ermessensspielraum offen. Sie sind daher ausschliesslich von Forstfachleuten anzuwenden. Ihre Herausgabe zeigt den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden und Bezirken sowie den Dienststellen der Verwaltung, nach welchen Regeln und Kriterien das Kantonsforstamt bei der Feststellung des Waldareals arbeitet.

## 2. GRUNDSÄTZE

### 2.1 Bundesrechtlicher Waldbegriff

#### 2.1.1 Definition von Wald

Schutzobjekt des Waldgesetzes ist das „Waldareal“ (Art. 2 WaG).

Art. 2 WaG umschreibt den Begriff des Waldes wie folgt:

- <sup>1</sup> Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.
- <sup>2</sup> Als Wald gelten auch:
  - a) Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
  - b) unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
  - c) Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.
- <sup>3</sup> Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.
- <sup>4</sup> Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die rein quantitativen Kriterien nicht massgebend.

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) hat in Ausführung von Art. 2 Abs. 4 WaG den Rahmen festgelegt, innerhalb welchem die Kantone eigene quantitative Waldfeststellungskriterien bezüglich Mindestausdehnung, Mindestbreite und Mindestalter festlegen können; Art. 1 Abs. 1 WaV:

Art. 1 Begriff des Waldes

- <sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchem eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:
  - a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200-800 m<sup>2</sup>;
  - b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10-12 m;
  - c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10-20 Jahre.
- <sup>2</sup> Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Art. 2 Bestockte Weiden

Bestockte Weiden (Wytweiden) sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.

Art. 3 Einrichtungen zur Stauhaltung und Vorgelände

- <sup>1</sup> Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen.
- <sup>2</sup> Als unmittelbares Vorgelände einer Einrichtung zur Stauhaltung gilt das Gelände, das luftseitig an die Einrichtung angrenzt. Es umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m Breite.

## 2.1.2 Voraussetzungen für Wald

Eine bestockte Fläche ist also unter folgenden Voraussetzungen als Wald anzusehen:

### **2.1.2.1 Bestockung mit Waldbäumen oder Waldsträuchern**

Die vertretenen Baum- oder Straucharten müssen zu den in der betreffenden Region natürlich vorkommenden bzw. allgemein waldbaulich verwendbaren Arten gehören (BGE 111 Ib 300; vgl. Anhang 1 der forstlichen Pflanzenschutzverordnung).

### **2.1.2.2 Hinlänglich grosse Fläche und Breite**

Die erforderliche Minimalgrösse für eine Bestockung und die Messmethode sind bundesrechtlich nicht genau bestimmt. Damit ist den Kantonen und der Praxis ihrer Forstbehörden ein gewisser Beurteilungsspielraum überlassen.

Das Bundesgericht warnt aber vor zu schematischer Anwendung kantonal festgelegter Minimalflächen im Einzelfall. Mit anderen Worten darf sich die zuständige Behörde nicht allein mit der Anwendung in den Richtlinien aufgestellter quantitativer Kriterien begnügen, sondern hat jedenfalls eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

### **2.1.2.3 Alter der Bestockung**

Auch bezüglich Alter einer Bestockung gibt das Bundesrecht keine feste Zahl, sondern lediglich einen Bereich vor. Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab Alter 10 bis 20 zu Wald.

### **2.1.2.4 Waldflächen mit besonderer Funktion**

Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig der Kriterien gemäss 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 als Wald.

### **2.1.2.5 Eigentumsverhältnisse**

Eine zusammenhängende Bestockung ist unabhängig von Eigentumsgrenzen in ihrer gesamten Ausdehnung als Einheit zu beurteilen. Massgebend für die flächenmässige Beurteilung ist der tatsächlich vorhandene Wuchszusammenhang (BGE 107 Ib 50, Nürensdorf; BGE 108 Ib 509, Oberentfelden; BGE 110 Ia 91 E 2c, Davos).

## 2.2 Kantonalrechtlicher Waldbegriff

Die kantonale Waldgesetzgebung präzisiert die vom Bund vorgegebenen Rahmenkriterien des Waldbegriffes. Gemäss § 2 der kantonalen Waldverordnung (kWVaV) gilt als Wald jede Bestockung, die mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes die folgenden Mindestkriterien erfüllt:

- a) Fläche: 600 m<sup>2</sup>
- b) Breite: 12 m
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre

Sofern eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllt, gilt sie unabhängig von Fläche, Breite oder Alter als Wald (§ 3 der Vollzugsverordnung zur kantonalen Waldverordnung (Entwurf), VVzKWaV).

## 2.3 Waldfeststellung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Waldfeststellung dient der Klarstellung von Rechtslagen. „Im Gegensatz zum Rodungsbewilligungsverfahren (...) stellen sich im Waldfeststellungsverfahren nur Tat- und Rechtsfragen“ (Jenni 1993; vgl. z.B. auch BGE 122 II 274). Das heisst, dass hier keine Interessenabwägung stattfinden,

sondern lediglich beurteilt werden soll, ob eine Bestockung aufgrund der rechtlichen Kriterien Wald darstellt.

Zur Einreichung eines Waldfeststellungsgesuches sind alle Personen legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an einem Feststellungsentscheid nachweisen können (Art. 10 Abs. 1 WaG). Dazu gehört etwa ein Eigentümer, dessen Grundstück eine streitige Bestockung aufweist. Dazu zählen aber auch Eigentümer von Nachbargrundstücken, die durch das Ergebnis der Waldfeststellung betroffen sein können (Waldabstand, Ausnützungsziffer, etc.).

Wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist beim Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen (Art. 10 Abs. 2 WaG; § 6 VVzWaV). Für die im Rahmen dieses Verfahrens festgelegten, im Zonenplan aufgenommenen Waldflächen wird der dynamische Waldbegriff aufgehoben. Das heisst, dass neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen nicht mehr als Wald gelten (Art. 13 Abs. 2 WaG). Für Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzone gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff.

### 2.3.2 Zuständigkeit und Verfahren

Für Waldfeststellungen ist das Kantonsforstamt zuständig ( § 5 VVzWaV). Sofern ein Gesuch um Waldfeststellung im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht, richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 6 WaG.

Waldfeststellungsgesuche sind beim Kantonsforstamt einzureichen. Dazu sind folgende Unterlagen durch den Gesuchsteller zu erbringen:

- Begründung für das Waldfeststellungsgesuch;
- Angabe der Personalien der Grundeigentümer;
- Lokalisierung der Flächen mit Katasternummern, Koordinatenangabe und Grundbuchplanauszügen;
- Bei Waldfeststellungen im Rahmen der Orts- und Zonenplanrevision: Entwurf des überarbeiteten Zonenplanes.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 4 und 21 kWaV:

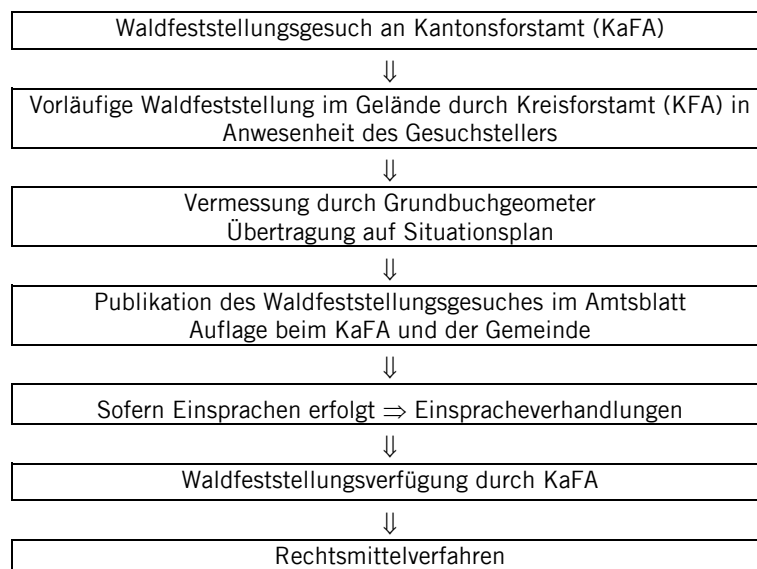


Abb. 1: Ablaufschema Waldfeststellungsverfahren

Nach Eingang des Gesuches nimmt das Kreisforstamt in Anwesenheit des Gesuchstellers eine vorläufige Waldfeststellung im Gelände vor. Diese wird vom Geometer provisorisch auf einen Situationsplan übertragen. Das Gesuch wird während 20 Tagen beim Kantonsforstamt und bei der betroffenen Gemeinde öffentlich aufgelegt, die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt publiziert (§ 4 Abs. 1 kWaV). Wenn für ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ein Waldfeststellungsverfahren erforderlich ist, erfolgt die öffentliche Auflage gleichzeitig mit dem Baugesuch (§ 4 Abs. 2 kWaV).

Während der Auflagefrist kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsforstamt Einsprache erhoben werden (§ 4 Abs. 3 kWaV). Zur Einsprache sind auch die nach Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes beschwerdeberechtigten Organisationen befugt.

Gehen Einsprachen ein, so ist aufgrund der geltend gemachten Einsprachegründe die vorläufige Waldfeststellung zu überprüfen. Findet dazu ein Augenschein statt, so steht dem Grundeigentümer und den Einsprechern das Recht zu, daran teilzunehmen. Gestützt auf die Auflageakten, die Einsprachen und die Beweisabnahmen erlässt das Kantonsforstamt einen Waldfeststellungsentscheid.

### 3. RICHTLINIEN

#### 3.1 Stockgrenze und Waldgrenze

Die Stockgrenze wird horizontal durch die Aussenseite der äussersten Bäume, Baumstrünke und Sträucher gebildet. Mit dem Begriff „Stockgrenze“ wird bei Bäumen jener Teil der vertikal verlaufenden Stammachse bezeichnet, wo die Stammbasis-Aussenseite in den Wurzelanlauf übergeht. Bei Sträuchern wird die Stockgrenze durch den äussersten Stockausschlag gebildet.

Die Waldgrenze (gemäss Waldgesetzgebung und § 67 Planungs- und Baugesetz, PBG) liegt grundsätzlich 2 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stock zu Stock der äussersten Bäume, Sträucher oder Wurzelstöcke gebildet wird.

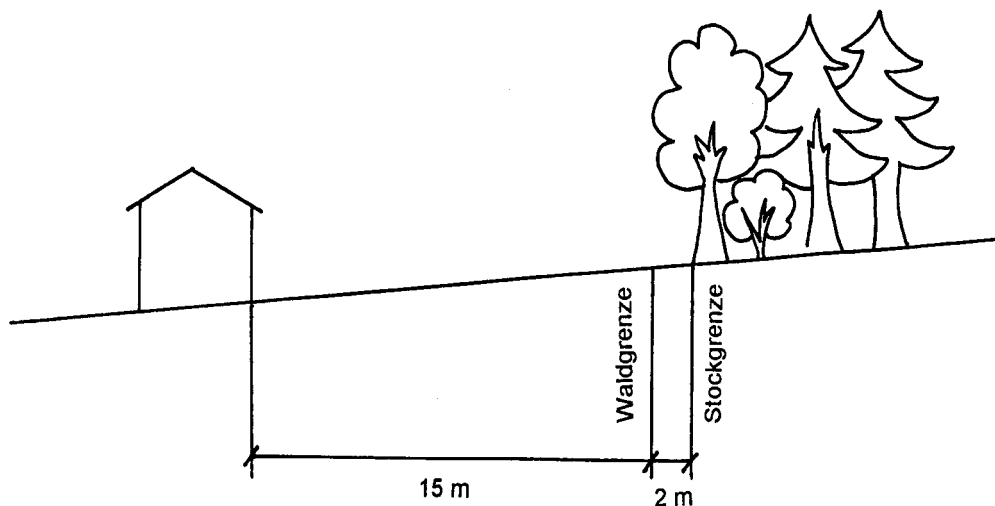


Abb. 2: Detail Waldgrenze / Stockgrenze

Einzelne, vom Waldareal abgetrennte, vorgelagerte Bäume und Sträucher fallen bei der Waldfeststellung ausser Betracht (vgl. auch EG ZGB).



Im Grundbuchplan wird die im Waldfeststellungsverfahren vermessene Stockgrenze eingetragen (§ 35 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum PBG, VVzPBG). In den Zonenplänen werden gemäss § 35 Abs. 3 VVzPBG in der Regel die Waldgrenzen eingetragen.

Das Waldareal reicht bis zur Waldgrenze. Für die Berechnung der Ausnützungsziffer und die Bemessung des Waldabstandes ist die Waldgrenze massgebend. Liegt innerhalb der 2 m-Zone eine andere eindeutige Abgrenzung (bestehende Mauer, Strasse usw.), gilt diese als Begrenzung des Waldareals.

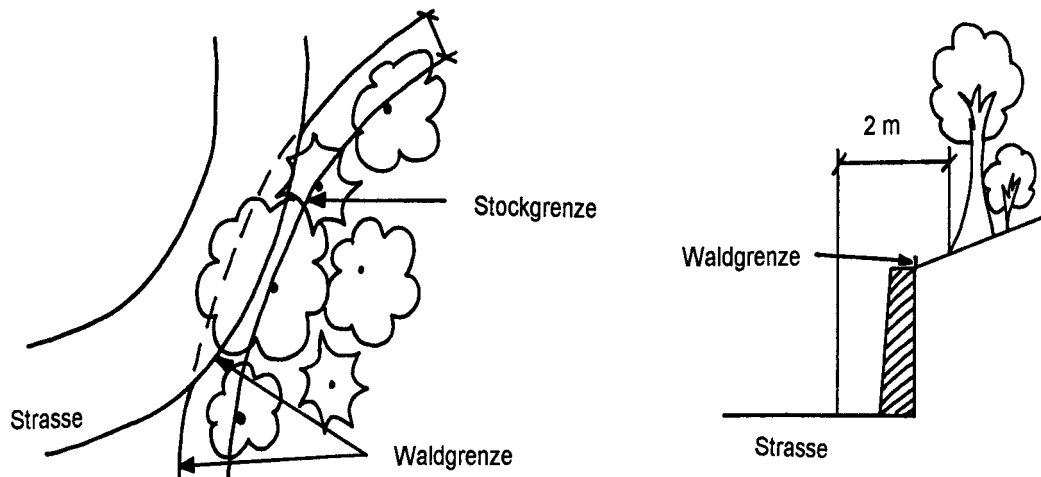


Abb.3: Bestimmung der Waldgrenze bei künstlichen Begrenzungen

## 3.2 Flächenbegriff

Eine Bestockung hat folgende Mindestmasse aufzuweisen:

### 3.2.1 Mindestfläche 600 m<sup>2</sup>

Die Mindestfläche beträgt grundsätzlich 600 m<sup>2</sup>. Für die Bemessung ist die Waldgrenze gemäss Ziffer 3.1 massgebend.

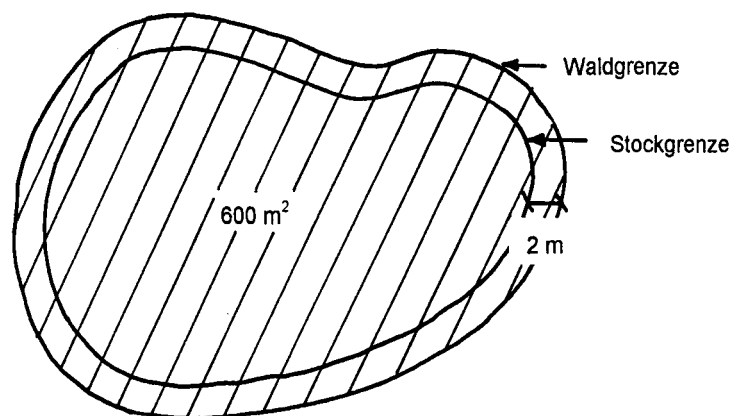


Abb. 4: Mindestfläche

### 3.2.2 Mindestbreite

Die Mindestbreite beträgt 12 m, bzw. von Stockgrenze zu Stockgrenze der äussersten Bäume gemessen, 8 m.

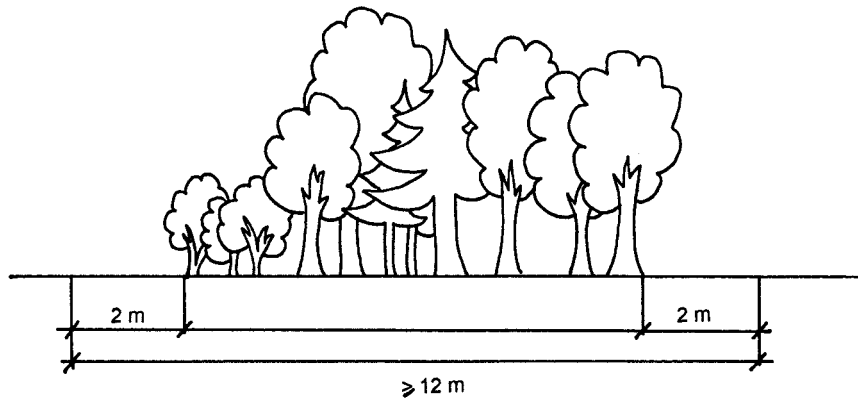


Abb. 5: Mindestbreite

### 3.2.3 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad ist das Verhältnis der durch die Kronenprojektionen übershirmten Fläche zur Gesamtfläche. Er kann höchstens 1 sein.

Der Deckungsgrad einer Bestockung dient nur bei der Beurteilung neu einwachsender Waldflächen als Kriterium. Überschreitet er 0.5, gilt die Bestockung als Wald. Ist er kleiner als 0.3, so gilt die Bestockung nicht als Wald. Ist der Deckungsgrad zwischen 0.3 und 0.5, so entscheiden die Qualität der Funktionen und die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Bodenvegetation über die Waldqualität.

### 3.2.4 Isolierte Kleinfläche

Kleinflächen, die nur teilweise über 12 m breit sind, gelten als Wald, wenn das minimale Waldareal von 600 m<sup>2</sup> erreicht wird. Schmale flächige Fortsätze (nicht einzelne Baumreihen) mit gleicher Funktion wie das Kleinwäldchen sind ebenfalls Wald.

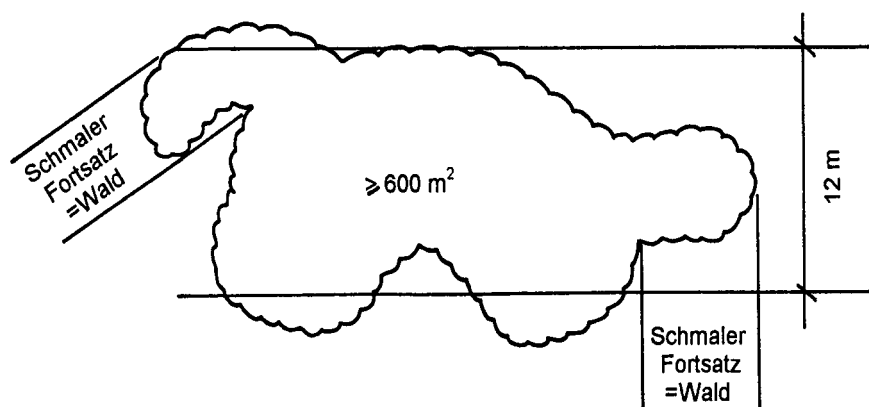


Abb. 6: Isolierte Kleinfläche

### 3.2.5 Waldbänder und Waldzungen

#### 3.2.5.1 Verengungen

Verengungen mit einer Breite unter 12 m können als Nichtwald betrachtet werden, wenn ihre Länge grösser ist als die Höhe eines erwachsenen Baumes der örtlichen Bestockung und diese Fläche keine besonderen Funktionen hat.

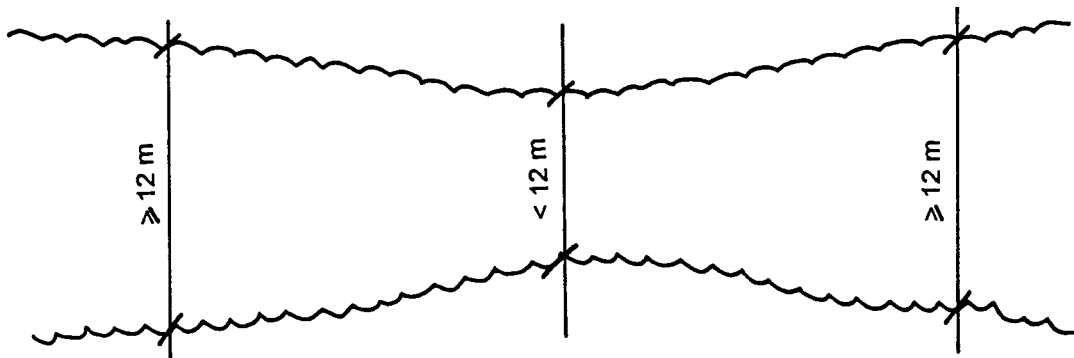


Abb. 7: Verengungen

Kleine Lichtungen (weniger als eine Baumlänge) gelten als zum Waldareal zugehörig. Ausgenommen sind Flächen, deren Boden angebaut ist oder deren Vegetation eindeutig nicht zum Wald gehört.

#### 3.2.5.2 Waldzungen

Für die Beurteilung von Waldzungen mit einer Breite unter 12 m sind in erster Linie die Funktionen der Bestockung und in zweiter Linie die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Bodenvegetation massgebend.

Schmale Bänder unter 12 m Breite, die an einen Wald anschliessen, gelten als Wald, wenn sie als Schutz- / Sicherheitsstreifen, Auen- / Ufergehölz oder Strauch- und Gebüschwälder besondere Funktionen erfüllen. Einzelne Baumreihen gelten nicht mehr als Wald.

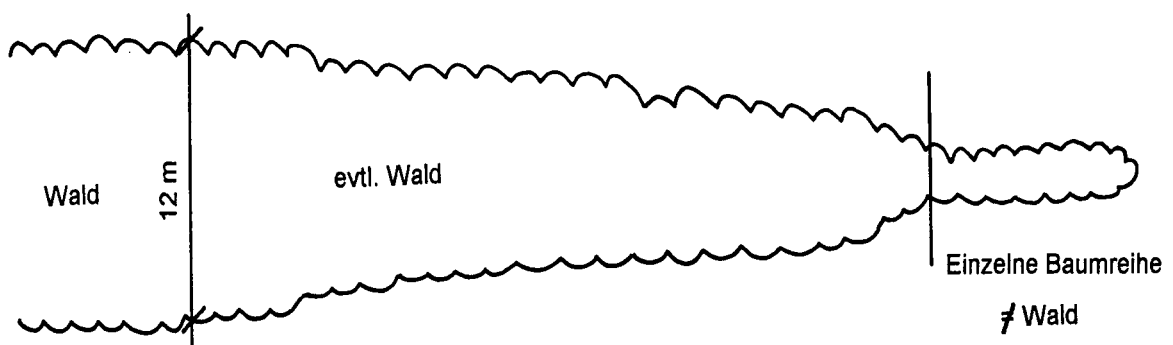


Abb. 8: Waldzungen

## 3.3 Entstehung von Wald

### 3.3.1 Natürlich einwachsende Flächen

Eine mit Waldbäumen und Sträuchern einwachsende, früher offene Fläche ist Wald, wenn diese Bäume und Sträucher 20 Jahre oder älter sind und die Bestockung innerhalb dieser Frist nachweisbar nicht auf den Stock gesetzt worden ist.

Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch, in Plänen usw. haben nur deklaratorische Bedeutung.

**Entscheidend ist der Zustand der Bestockung im Zeitpunkt der Beurteilung.** Bei widerrechtlichen Eingriffen in die Bestockung ist zu beurteilen, wie sie sich ohne diese Eingriffe präsentieren würde.

Einwuchsflächen, welche noch keine Waldeigenschaften aufweisen, können grundsätzlich als Rodungersatz anerkannt werden.

### 3.3.2 Aufforstungen

#### 3.3.2.1 Subventionierte Aufforstungen

Eine mit öffentlichen Beiträgen unterstützte Aufforstung untersteht vom Zeitpunkt ihrer Begründung an (Pflanzung, Saat) der Waldgesetzgebung. Bereits vorhandene, mit Beiträgen unterstützte Aufforstungen können nicht nachträglich als Ersatzleistung für bewilligte Rodungen verwendet werden.

#### 3.3.2.2 Aufforstungen ohne öffentliche Beiträge

Für eine nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützte, freiwillig angelegte Aufforstung gelten die Bestimmungen gemäss den Ziffern 3.2 und 3.3.

#### 3.3.2.3 Aufforstungspflichtige Flächen

Ist eine Fläche mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Sinne einer Aufforstungspflicht (Ersatz-, Wiederaufforstung, genehmigtes Aufforstungsprojekt) belastet, gilt sie als Wald, auch wenn die Verpflichtung noch nicht erfüllt werden kann.

## 3.4 Spezielle Waldbestockungen

### 3.4.1 Auen- oder Ufergehölze (See-, Fluss- und Bachbestockungen)

Auen- und Ufergehölze gelten nur dann nicht als Wald, wenn es sich bei der Bestockung wegen ihrer geringen Ausdehnung um isolierte Baum- oder Strauchgruppen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 WaG handelt. Ein Auen- oder Ufergehölz liegt insbesondere dann vor, wenn die vorhandene Bestockung aufgrund der ausgeprägten Strauchschicht und der auch in den Einengungen, Lücken und Buchten durch das Gehölz beeinflussten Bodenvegetation Auenwaldcharakter aufweist.

Gehölze im Nahbereich von Gewässern erfüllen generell landschaftlich und ökologisch besondere Funktionen (BGE 107 Ib 50, Nürensdorf; BGE 122 II 284 f., Wartau).

Uferbestockungen mit vorhandenem Kronenschluss über dem Gewässer können forstpolizeilich als Wuchseinheit betrachtet werden (BGE 108 Ib 509, Oberentfelden). Die Waldqualität kann auch bei Vorliegen von nur einer Baumreihe auf einer Uferseite gegeben sein.

### 3.4.2 Bestockungen längs Strassen und Wegen

Bestockungen beidseitig von bestehenden *Strassen bis 4 m Breite* gelten als zusammenhängende Wuchseinheit. Forstliche Strassen und Plätze im Wald (z.B. Waldstrassen, Holzlagerplätze) gehören zum Waldareal. Die Waldqualität kann auch bei Vorliegen von nur einer Baumreihe auf einer Strassenseite gegeben sein, sofern diese Baumreihe wegen der vorhandenen Strauchschicht neben den Bäumen und wegen der auch in den Einengungen und Buchten durch das Gehölz beeinflussten Bo-

denvegetation Waldcharakter aufweist. Massgebend ist die bestockte Gesamtbreite (BGE 110 Ib 145, Lostorf).

Bei bestehenden *Strassen über 4 m Breite* wird die Mindestanforderung an die Bestockung gemäss Ziffer 3.2 und 3.3 auf beiden Strassenseiten separat beurteilt.

Der Abstand der Bäume vom Strassenrand beträgt bei Autobahnen in der Regel mindestens 7 m, bei den übrigen Strassen 5 m. Das Waldareal ist ungeachtet dieser Tatsache begrenzt durch die Waldgrenze.

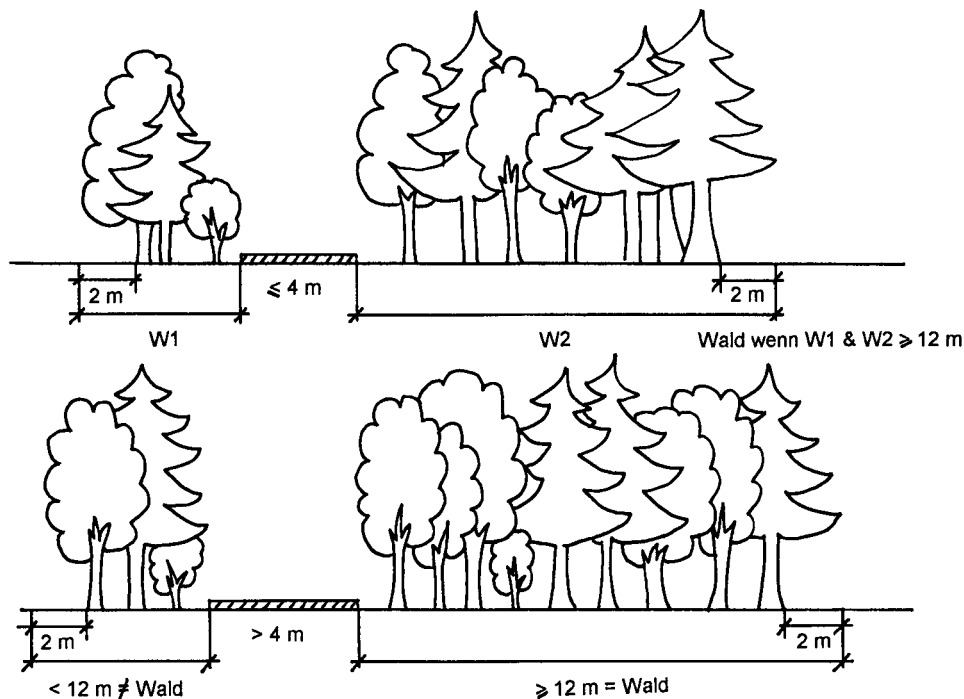


Abb. 9: Bestockungen längs Strassen

### 3.4.3 Parkwälder

Parkwälder sind begrifflich klar von den Grün- und Gartenanlagen zu unterscheiden. Letztere zählen nach Art. 2 Abs. 3 WaG nicht zum Waldareal (vgl. hinten Ziffer 3.7.3).

Als Parkwald und damit als Wald gilt ein Baumbestand, der die Voraussetzungen bezüglich Mindestfläche (Ziffer 3.2) und Mindestalter (Ziffer 3.3.1) erfüllt und folgende Merkmale aufweist:

- Baum- und Strauchschicht ausschliesslich oder stark überwiegend aus einheimischen Baum- und Straucharten bestehend.
- Nach Bestandesaufbau und Bestandesschluss typischer Waldcharakter.
- Höchstens vereinzelt fremdländische Baumarten oder Gartensträucher eingesprengt.
- Allenfalls normaler Fuss- oder Fahrweg, aber keine Anlagen (Mäuerchen, spezielle Wege, Bänke, künstlicher Rasen etc.) des Gartenbaues vorhanden.

Als Parkwald kann auch eine seit mehr als 20 Jahren verwilderte Grün- und Gartenanlage in Frage kommen.

#### **3.4.4 Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder**

Diese Bestockungen sind denjenigen aus hochstämmigen Bäumen gleichgestellt. Die mit Erlen und Legföhren bestockten Lawinenzügen gelten als Bestandteil des Waldareals.

#### **3.4.5 Weidwald**

Der Weidwald ist ein normal bestockter Wald, der beweidet wird. Der Weidgang gilt als Nebennutzung. Die Gesamtfläche unterliegt der forstlichen Gesetzgebung. Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern muss der Weidgang begrenzt oder verboten werden, wenn er eine nachhaltige Waldwirtschaft beeinträchtigt.

#### **3.4.6 Bestockte Weide (Wytweide)**

Eine bestockte Weide (Art. 2 Abs. 2 Bst. a WaG) ist eine Fläche, die dauernd sowohl der landwirtschaftlichen Weidenutzung als auch der forstwirtschaftlichen Nutzung dient. Die bestockte Weide untersteht der forstlichen Gesetzgebung mit dem Ziel, diese Mischnutzung auf der betreffenden Gesamtfläche zu gewährleisten. Das der Waldgesetzgebung unterstehende Gebiet der bestockten Weiden ist nicht nach Massgabe der momentanen Bestockung, sondern als Einheit der Landschaft und der Bewirtschaftung abzugrenzen. Die forstlichen Bestimmungen sind soweit anzuwenden, als dies nötig ist, damit die bisherige gemischte Nutzung des Bodens gewährleistet bleibt (BGE 118 Ib 614, Weggis; BGE 120 Ib 339, St. Moritz)

Eine Weide mit Einzelbäumen, deren forstlicher Nutzung keine nachhaltige Bedeutung zukommt, untersteht nicht der forstlichen Gesetzgebung.

#### **3.4.7 Kastanien- und Nussbaumselven**

Kastanien- und Nussbaumselven sind mit Kastanien oder Nussbäumen bestockte Flächen, deren Bestockung Schutz- und / oder Sozialfunktionen erfüllen und gleichzeitig Holz, Früchte und / oder Gras produziert.

### **3.5 Bestockungen mit besonderer Funktion**

Wo eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllt, gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 2 Abs. 4 WaG; Art. 1 Abs. 2 WaV; § 3 Abs. 1 VVzKwaV, vgl. dazu auch BGE 114 Ib 231, Salgesch; BGE 120 Ib 347 f., St. Moritz; BGE 122 II 79, Kilchberg).

Darunter fallen etwa:

- Auen- und Ufergehölze (s. vorne Ziffer 3.4.1);
- Schutz- und Sicherheitsstreifen;
- Standorte mit erhöhten Wohlfahrtsfunktionen wie z.B.:
  - besondere landschaftliche Gliederungsfunktion,
  - besondere landschaftsökologische Funktion,
  - besondere Naturschutzfunktion,
  - besondere Erholungsfunktion;
- Standorte mit erhöhten Schutzfunktionen, wenn auf solchen Standorten gewichtige schutztechnische Aspekte gegeben sind, wie beispielsweise die Gefährdung durch:
  - Lawinen,
  - Steinschlag,
  - Erosion,
  - ausserordentliche Wasserstände.

## **3.6 Unbestockte Flächen im Wald**

### **3.6.1 Vorübergehend unbestockte Flächen**

Momentan unbestockte Flächen innerhalb des Waldareals unterstehen der forstlichen Gesetzgebung, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung und der Gründe der Abholzung (z.B. Lawinenzüge, Waldlichtung, Zwangsnutzungsschläge, usw.).

### **3.6.2 Ertraglose Flächen**

Ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, die naturbedingt keine Bestockung zulassen, sind Waldareal (z.B. Felspartien, Nassstandorte, Geröllhalden, kleine Gewässer usw.).

### **3.6.3 Blößen im Wald**

Als Blößen gelten vollständig oder auf mehreren Seiten vom Wald umschlossene Flächen, die unbestockt sind. Sie sind in der Regel durch ein Schadenereignis (Windwurf, Erosion usw.) entstanden. Blößen im Wald unterstehen der forstlichen Gesetzgebung. Wo sinnvoll, sind sie wieder zu bestocken.

### **3.6.4 Waldstrassen und übrige forstliche Bauten und Anlagen**

Der im Einverständnis mit den Forstbehörden für forstliche Bauten und Anlagen beanspruchte Boden bleibt Waldareal. Es handelt sich dabei um „zonenkonforme Werke“, deren Erstellung raumplanungsrechtlich bewilligt wurde (Art. 22 RPG, vgl. auch BGE 110 Ib 145, Waldstrasse, Lostorf und BGE 106 Ib 141, Holzlagerplatz Illgraben).

### **3.6.5 Illegale Rodung**

Das Waldareal kann nur durch rechtmässige Rodungen vermindert werden (BGE 108 Ib 509, Oberentfelden; BGE 111 Ib 302, 310, 360, Oberägeri).

Die Verpflichtung zur Wiederbestockung eines unrechtmässig zweckentfremdeten Waldbodens verjährt erst nach 30 Jahren (BGE 105 Ib 265, Untersiggenthal).

## 3.7 Bestockungen, die nicht als Wald gelten

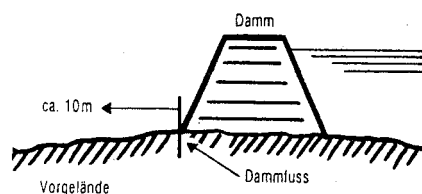
### 3.7.1 Einrichtungen zur Stauhaltung

Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände gelten nicht als Wald (Art. 2 Abs. 3 WaG). Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die das Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen (Art. 3 Abs. 1 WaV). Es handelt sich vor allem um Staudämme, die **quer zur Flussrichtung** angelegt sind. Bäume und Sträucher auf derartigen Einrichtungen können die Stabilität des Bauwerkes gefährden und dem Wasser Sickerwege öffnen. Deshalb sind solche Anlagen von jeglichem Baumwuchs frei zu halten. Das unmittelbare Vorgelände schliesst luftseitig an die Einrichtung an und umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m.

Bei korrigierten Gewässern, die für den Abfluss bis zur Mittelwassermenge ein spezielles Gerinne aufweisen (Mittelgerinne), wird das Gelände zwischen Mittelgerinne und Hochwasserdamm als „Vorland“ bezeichnet. Bestockungen im „Vorland“ gelten in der Regel als Wald; die erforderliche Hochwassersicherheit wird über Bewirtschaftungsmassnahmen (Niederhalt) sichergestellt.

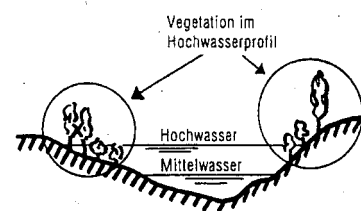
#### Stauhaltung

##### Stichwort «Vorgelände»



##### Stichwort «Hochwasserprofil»

##### Einfaches Profil



##### Doppelprofil

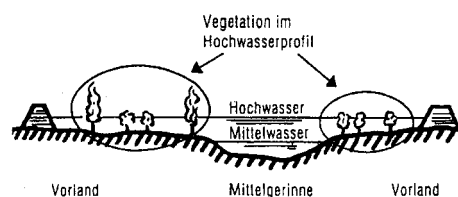


Abb. 10: Einrichtungen zur Stauhaltung

### 3.7.2 Christbaum-, Pappel- und Weidenkulturen

Darunter fallen ausschliesslich auf offenem Land angelegte Kulturen, welche der Produktion von Christbäumen oder Rohstoffen dienen. Sich selber überlassen, können sie nach Aufgabe der zweckbestimmten Nutzung zu Wald werden (BGE 111 Ib 300, Oberägeri).

### 3.7.3 Grün-, Garten- und Parkanlagen

Als Grün-, Garten- oder Parkanlage gilt ein Baumbestand, der überwiegend der Erholung dient. Er wird künstlich, vorwiegend innerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten nach gärtnerischen Grundsätzen angelegt und ist in der Regel mit typischen Anlagen des Gartenbaues, wie Wege, Mauerchen, Bänke usw. versehen. Die oft fremdländischen Baum- und Straucharten werden nach ästhe-



tischen Gesichtspunkten gepflegt. Die natürliche Bodenvegetation fehlt oder ist stark beeinträchtigt. Oft kommt künstlicher Rasen vor. Grün-, Garten- und Parkanlagen weisen eine räumliche und funktionale Beziehung zur Siedlung oder einzelnen Liegenschaften auf.

#### **3.7.4 Isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken und Alleen**

Diese Wuchsformen lassen sich leicht durch die Kriterien der Fläche, Breite, des Alters und der Erfüllung besonderer Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen vom Wald abgrenzen. Folgerichtig fallen sie auch nicht unter den umfassenden Schutz durch das Waldgesetz (Bundesgericht 06.12.1994, S. 18, Risch, unveröffentlicht; BGE 122 II 283).

Dies bedeutet nun aber nicht, dass solche Gehölze unbesehen beseitigt werden dürfen. So sieht Art. 18 Abs. 1 lit. g des Jagdgesetzes (JSG) vor, dass wegen einer Übertretung bestraft werden soll, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) seinerseits schützt in Art. 18 Abs. 1 bis Hecken und Feldgehölze als Biotop. Kantone und Gemeinden können in diesen Schutzbestimmungen noch weiter gehen.

### **3.8 Altrechtliche Waldfeststellungen**

Ab Mitte der 70er Jahre bis 1985 wurden im Kanton Schwyz die Waldränder vermarktet („Servituts-grenze“).

Nach dieser Praxis wurden bei der Vermarkung einerseits nicht alle vorgelagerten, mit dem Rumpfareal des Waldes verbundene Bestockungen einbezogen. Andererseits wurde auch nicht jede Verengungslücke oder Einbuchtung des Waldes berücksichtigt. Vielmehr strebte man möglichst gerade Grenzlinien an. Die neuen Grenzziehungen sollten insgesamt Flächenausgleich erzielen, indem Waldeinbuchtungen zum Waldareal geschlagen und aufgeforstet wurden. In wenigen Fällen erfolgte der Flächenausgleich durch Ersatzaufforstungen in der gleichen Gegend.

Die damalige Vermarktungspraxis wurde später von verschiedenen Instanzen als bundesrechtswidrig taxiert. So haben Regierungsrat und Verwaltungsgericht wiederholt betont, dass für die Festlegung von Wald in erster Linie die tatsächlichen Bestockungsverhältnisse massgebend seien (vgl. EGV-SZ 1985 Nr. 11, 1987 Nr. 44). Es gehe nicht an, durch künstliche Grenzziehungen Bestockungen aus dem Waldareal zu entlassen und auf diese Weise das Rodungsverbot auszuhöhlen.

Somit ist im Rahmen der neurechtlichen Waldfeststellungen zu prüfen respektive nachzuweisen, wo damals durch die Vermarktung unbestockte Flächen zum Waldareal geschlagen und in der Zwischenzeit aufgeforstet wurden und wo bei der damaligen Vermarktung ein Flächenausgleich stattgefunden hat. Gelingt der Nachweis des Flächenausgleiches, so gebietet es der Vertrauensschutz, dass bestehende Bestockungen, die sich ausserhalb der vermarkten Servituts-grenze befinden, nach wie vor Nichtwald darstellen.

Wurde hingegen damals keine Flächenkompensation vorgenommen und eine Ersatzaufforstungspflicht begründet, welche bis heute nicht erfüllt ist, so muss im Rahmen des neuerlichen Waldfeststellungsverfahrens der Stockgrenzenverlauf („Servituts-grenze“) neu festgelegt werden.

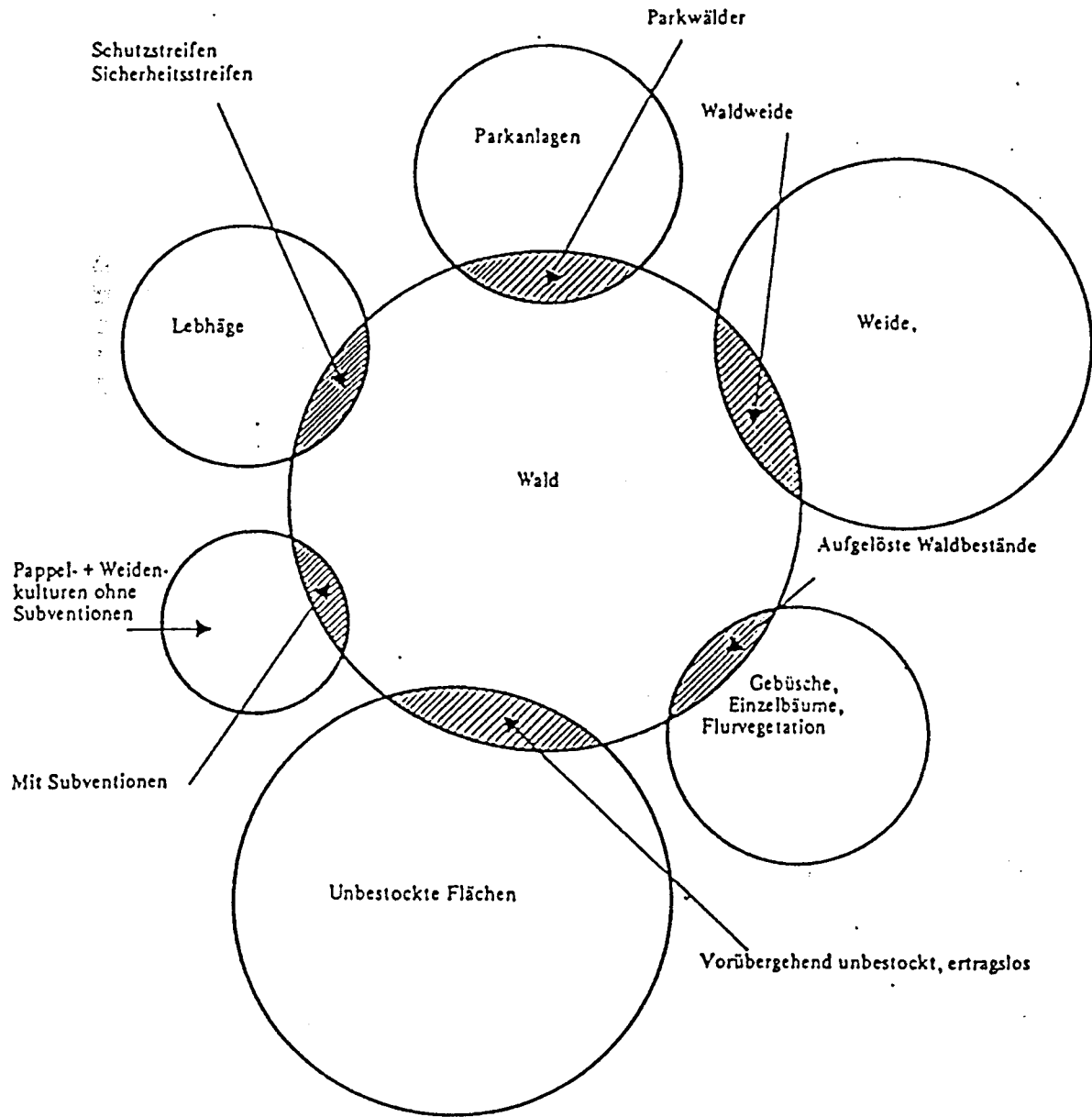
Schliesslich sind auch sämtliche seit der damaligen Waldrandvermarktung neu eingewachsenen Bestockungen auf ihre Waldqualität zu prüfen (Ziffer 3.3.1 vorne).


## 4. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>BGE:</b>	Bundesgerichtsentscheid
<b>EGzZGB:</b>	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978
<b>JSG:</b>	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986
<b>kWaV:</b>	Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998
<b>NHG:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
<b>PBG:</b>	Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987
<b>RPG:</b>	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
<b>VVzPBG:</b>	Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997
<b>EVVzkWaV:</b>	Entwurf zu einer Vollzugsverordnung zur kantonalen Waldverordnung
<b>WaG:</b>	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
<b>WaV:</b>	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

# BEILAGE

Graphische Darstellung der Überschneidungen „Wald“ und „Nicht Wald“



 Zonen, die sich überschneiden und aus diesem Grunde oft schwer zu beurteilen sind.